

# Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die Schweizerische Betonwaren-Industrie

Änderung vom 23. August 2011

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
beschliesst:*

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den Bundesratsbeschlüssen vom 10. Juli 2003, vom 18. August 2006, vom 30. Juni 2008, vom 30. Juni 2009 und vom 18. Mai 2010<sup>1</sup> wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für die Schweizerische Betonwaren-Industrie werden allgemeinverbindlich erklärt:

*Art. 4*                    Lohn

<sup>1</sup> Die effektiven Löhne werden generell um 50 Franken pro Monat erhöht.

<sup>3</sup> Die vereinbarten Minimallöhne betragen für vollarbeitsfähige Arbeitnehmer/-Innen über 19 Jahre:

- |   |              |
|---|--------------|
| – Ungelernte Arbeitnehmer/-Innen                                      | Fr. 3 950.–* |
| – Angelernte Arbeitnehmer/-Innen                                      | Fr. 4 050.–  |
| – Berufsarbeiter/-Innen, orts- bzw. branchenüblicher Lohn, mindestens | Fr. 4 350.–  |

\* Bei einer Neuanstellung kann der Lohn im ersten Dienstjahr um Fr. 200.– unterschritten werden.

*Der restliche Teil des Artikels bleibt unverändert.*

II

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2011 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Artikel 4 des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

<sup>1</sup> BBl 2003 5162, 2006 6789, 2008 6008, 2009 5147, 2010 4155

III

Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember  
2012.

23. August 2011

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova